

luzerner**maler**

Malerunternehmerverband Luzern und Umgebung

# Statuten



## I Allgemeines

### Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz,  
Dauer

Unter dem Namen «luzerner**maler**» besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

### Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der einschlägigen Berufsinteressen. Er verhält sich politisch neutral. Entsprechend seinem Leitbild befasst er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hebung des Berufsstandes
- b) Beratung in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten
- c) Erstellen reeller Grundlagen im Rechnungswesen (Kalkulationshilfen, Standardanalysen), sowie Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs
- d) Kontrolle über die Berufsausbildung und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen in Verbindung mit den beteiligten Berufsverbänden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
- e) Durchführung von Weiterbildungs- und Fachkursen, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Innerschweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband (IMV)
- f) Unterstützung ökologischer Anliegen mit entsprechender Information und Infrastruktur
- g) Durchführung der Einführungskurse für Lehrlinge in Zusammenarbeit mit dem IMV
- h) Pflege und Förderung der Kollegialität
- i) Der Verband setzt sich für wirtschaftsfördernde Massnahmen im Sinne der Punkte a – h ein

### Art. 3

Reglemente,  
Kommissionen

Der Verband erlässt zur Durchführung bestimmter Aufgaben Reglemente und setzt Kommissionen ein.

### Art. 4

Anschlussverbände

Der Verband ist ein Regionalverband des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes (smgv). Er ist ausserdem Mitglied des Innerschweizerischen Malerunternehmer-Verbandes (IMV) und des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern (KGL).

## II Mitgliedschaft

### Art. 5

#### Mitglieder

### 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Betriebe des Malergewerbes und nahestehender Branchen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Erfüllen der Aufnahmekriterien gemäss Reglement.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen. Firmen erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im Verband automatisch auch diejenige des smgv, des IMV und des KGL. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Regionalverband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim smgv, beim IMV und beim KGL zur Folge; ebenso hat der Verlust der Mitgliedschaft beim smgv den Verlust der Mitgliedschaft beim Regionalverband zur Folge.

2. Einzelpersonen (natürliche Personen), nämlich

- a) Kaderangehörige aus Mitgliedbetrieben. Sie sollen in der Regel die Polier-, Vorarbeiter- oder Meisterprüfung absolviert haben.
- b) Altmeister  
Altmeister sind Einzelpersonen ohne Betrieb, welche nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen. Sie sind gleichzeitig Altmeister des smgv. Bedingung zur Ernennung ist mindestens eine 15-jährige Mitgliedschaft.
- c) Freimitglieder  
Firmeninhaber, die bei Erreichung des 65. Altersjahres bereits 30 Jahre Firmenmitglied sind, werden Freimitglieder.  
Freimitglieder bezahlen keinen Grundbeitrag, jedoch den üblichen Verbandsbeitrag.  
Bei juristischen Personen (Kollektivgesellschaft, AG, usw.) gilt die Freimitgliedschaft, wenn die Betriebsleitung die obigen Bedingungen erfüllt.  
Altmeister mit insgesamt 30 Jahren Mitgliedschaft werden ebenfalls Freimitglieder.
- d) Fachlehrer  
Mit der Sektionsmitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft beim smgv erworben.
- e) Vertreter oder Vertreterinnen von Lieferfirmen sowie von Sponsorpartnern der luzerner-maler und des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes SMGV, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.
- f) Einzelmitglieder  
Einzelmitglied kann werden, wer in der Malerbranche tätig ist, den Titel einer höheren Fachprüfung besitzt, jedoch nicht als Kadermitglied bei einer Mitgliedsfirma der luzerner-maler angestellt ist.  
Einzelmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.  
Einzelmitglieder sind beitragspflichtig.  
Sie entrichten den Grundbeitrag.

### Art. 6

#### Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verband, die Berufsbildung oder den Berufsstand im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder, welche zugleich noch Firmeninhaber sind, bezahlen keinen Grundbeitrag, jedoch den üblichen Verbandsbeitrag (vgl. Freimitgliedschaft).

### Art. 7

#### Aufnahme

Gesuche für den Eintritt in den Verband müssen schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet, nach Prüfung durch den Vorstand, die Generalversammlung mit absolutem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.

Der Name des Bewerbers muss auf der Traktandenliste der entsprechenden Einladung ersichtlich sein. Neueintritte werden durch den Verband unverzüglich dem Zentralsekretariat des smgv gemeldet.

Namensänderungen und Änderungen der Gesellschaftsform nach erfolgter Aufnahme müssen vom Mitglied dem Verbandssekretariat gemeldet und der GV zur Bestätigung vorgelegt werden.

### Art. 8

#### Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jedoch Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten bleiben die ausscheidenden Mitglieder weiterhin haftbar und persönlich dem Verband gegenüber verpflichtet.

### Art. 9

#### Ausschluss

Mitglieder können mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen in geheimer Abstimmung an einer Generalversammlung ausgeschlossen werden:

- a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes.
- b) wegen Nichteinhaltung von Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Gesamtarbeitsverträgen.

Dem durch die Versammlung Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats die Anrufung des Schiedsgerichtes offen.

## 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Art. 10

#### Allgemeine Rechte

Dem Mitglied stehen alle sich auf den Statuten und weiteren Verbandsvorschriften (Beschlüsse, Weisungen, Reglemente) ergebenden Rechte zu.

### Art. 11

#### Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Eintritt in den Verband zur Einhaltung vorliegender Statuten sowie der aufgrund derselben bestehenden oder noch zu fassenden Beschlüsse, Gesamtarbeitsverträge, Reglemente und Weisungen.

Wählbar in den Vorstand und in Kommissionen sind in der Regel nur Mitglieder mit bestandener Berufslehre als Maler.

Das Mitglied hat die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Es darf keine kartellmässigen, bzw. ähnlichen Absprachen innerhalb des Verbandes zum Nachteil der Mitglieder treffen.

### Art. 12

#### Verbandszeitung

Das Abonnement der Verbandszeitung des smgv ist obligatorisch.

### Art. 13

#### Verbandsbeiträge

Das Mitglied ist verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den geltenden Zahlungstermin zu entrichten. Die Beiträge pro Mitglied an den Verband haben sich in folgendem Rahmen zu bewegen: Mindestbeitrag Fr. 800.– jährlich und Höchstbeitrag Fr. 11'000.– jährlich.

### Art. 14

#### Vertretung

Mitgliedfirmen können sich durch einen Mitarbeiter in leitender Stellung vertreten lassen. Die Vertretung muss jeweils dem Präsidenten angekündigt und durch diesen genehmigt werden, ausser die Vertretung sei bereits Mitglied gemäss Artikel 5.2.

### III Finanzielles

#### Art. 15

##### Verbandseinnahmen

- Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen
  - dem Vermögensertrag
  - Erträge aus Verkauf spezieller Dienstleistungen und Publikationen
  - allfälligen weiteren Erträgen und Zuwendungen

#### Art. 16

##### Beiträge

Der ordentliche und allenfalls ausserordentliche Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Für Firmen besteht er aus einem Grundbeitrag und einem vom System her gleichgearteten Beitrag, wie ihn die smgv-Statuten kennen. Dessen Höhe wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt. Die ordentliche Rechnung sowie Akonto-Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

#### Art. 17

##### Entschädigungen

Die Entschädigungen an Vorstand, Sekretariat, Kommissionen und Delegierte sowie die Finanzkompetenz des Vorstandes werden in einem besonderen Reglement geregelt. Dieses muss jeweils von der Generalversammlung genehmigt werden.

#### Art. 18

##### Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verpflichtungen haftbar.

### IV Verbandsorgane

#### Art. 19

##### Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Kontrollstelle

#### 1. Generalversammlung

#### Art. 20

##### Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und findet alljährlich im ersten Jahresquartal statt. Jedes Firmenmitglied verfügt darin über eine Stimme.

Einzelmitglieder gemäss Art. 5.2, die zugleich eine Firma vertreten, haben nur eine Stimme.

Bei Abstimmungen hat jede Verbandsfirma im Maximum Stimmrecht für drei Stimmen (Verbandsfirma und höchstens 2 Einzelmitglieder derselben Unternehmung).

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung und Erledigung allen den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen.

#### Art. 21

##### Einladung, Anträge

Die Einladungen zur Generalversammlung haben schriftlich an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Geschäfte mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für jede Firma obligatorisch. Unentschuldigtes Nichterscheinen hat eine Busse gemäss Finanz- und Entschädigungsreglement zur Folge.

#### Art. 22

##### Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung mit schriftlich begründetem Antrag und mit genau umschriebenen Traktanden beim Vorstand verlangt. Die Einladung hat wie bei der ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.

#### Art. 23

##### Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen, sofern Gesetz und Statuten nicht anders lauten, mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich. Beschliesst die Versammlung nicht anders, erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen.

Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen gefasst werden:

- Ausschlüsse
- Auflösung des Verbandes
- Austritte smgv, IMV, KGL

#### 2. Mitgliederversammlungen

#### Art. 24

##### Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes mindestens zwei Mal pro Jahr statt.

Die Einladung mit den aufgeführten, zur Behandlung kommenden Geschäfte, muss mindestens acht Tage vorher im Besitze der Mitglieder sein.

### 3. Vorstand

**Art. 25**  
Zusammensetzung — Die Verwaltung wird durch den Vorstand geführt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

**Art. 26**  
Wahl, Amtsdauer — Der Präsident wird durch die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einmaliger Wiederwählbarkeit gewählt. Die Amtszeit als Präsident wird an die Amtsdauer als Vorstandsmitglied nicht angerechnet.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Die ununterbrochene Amtsdauer ist auf neun Jahre beschränkt.

**Art. 27**  
Aufgaben, Unterschrift, Beschlussfähigkeit — Der Vorstand ist verantwortlich für die Verbandstätigkeit. Der Präsident leitet die Versammlungen und erstattet den Jahresbericht. Er vertritt den Verband nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Verbandes führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied je kollektiv zu zweien.

Der Vorstand hat insbesondere die den Versammlungen vorzulegenden Geschäfte jeweils vorzubereiten.

Bei Dringlichkeit hat der Vorstand die im Interesse des Verbandes notwendigen Massnahmen zu treffen. Das Geschäft muss an der nächstfolgenden Versammlung, spätestens jedoch innert sechs Monaten traktandiert und behandelt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident Stichentscheid. Den Mitgliedern des Vorstandes kann die Überwachung von Aufgaben gemäss Artikel 2 bzw. die Leitung von Kommissionen zugewiesen werden.

**Art. 28**  
Archiv — Der Vorstand sorgt in Zusammenarbeit mit der Archivstiftung für die zweckmässige Aufbewahrung der Akten.

**Art. 29**  
Vizepräsident — Im Verhinderungsfalle des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Pflichten und Rechte.

**Art. 30**  
Entschädigung — Der Vorstand wird nach Massgabe eines von der Generalversammlung zu genehmigenden Finanzreglementes entschädigt.

### 4. Kontrollstelle

**Art. 31**  
Rechnungsrevisoren — Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren (erster und zweiter Revisor) und einem Ersatz-Revisor, welche Mitglieder des Verbandes sein müssen und von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Nach drei Jahren scheidet der erste Revisor aus, und der Zweite wird zum Ersten, der Ersatzrevisor wird zum zweiten Revisor.

Bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ist die Verbandsrechnung zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

Die Kontrollstelle beantragt der Versammlung die Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.

## V Geschäftsstelle

**Art. 32**  
Sekretariat — Der Vorstand kann zur Erledigung der Sekretariatsarbeiten eine Geschäftsstelle (Sekretariat) führen. Diese entlastet den Vorstand von administrativen Arbeiten. Insbesondere können ihr folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- Führung der Protokolle
- Kassaführung, Erstellen der Jahresrechnung
- Beitragswesen
- Führung der Mitgliederverzeichnisse
- allgemeine Sekretariatsarbeiten

## VI Statutenrevision, Auflösung des Verbandes

**Art. 33**  
Statutenrevision — Nach Genehmigung dieser Statuten durch den Verband bleiben diese in Kraft, bis eine Generalversammlung mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen Änderungen derselben beschliesst.

**Art. 34**  
Austritt smgv, IMV, KGL — Der Austritt aus dem smgv kann nur an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder erklärt werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Desgleichen der Austritt aus dem IMV oder dem KGL.

**Art. 35**  
Auflösung — Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn Zweidrittel sämtlicher Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung geben.

Die Auflösung muss an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Verbandes übrigbleibt, ist zu Handen eines gleiche Zwecke verfolgenden Verbandes beim smgv zu hinterlegen.

Sofern innert zehn Jahren nach durchgeführter Liquidation die Gründung eines solchen Verbandes nicht erfolgt, fällt das Vermögen dem smgv zu. Der zur Verfügung stehende Betrag ist in diesem Falle samt Zinsen für die Nachwuchsförderung zu verwenden.

## VII Schiedsgericht, Gerichtsstand

### Art. 36

#### Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, insbesondere über:

- a) die Mitgliedschaft, die Auslegung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse
- b) die Verletzung von statutarischen, reglementarischen und vertraglichen Verbandsbeschlüssen

werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Luzern entschieden.

Dieses Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise bestellt, dass jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und diese beiden Schiedsrichter einen rechtskundigen, neutralen Obmann bestimmen.

Das Schiedsgericht gilt als angerufen, wenn eine Partei der Gegenpartei ihren Schiedsrichter mit eingeschriebenem Brief bekanntgibt. Die Schiedsrichter haben einem baugewerblichen Verband anzugehören. Ernennet eine Partei auf Ansuchen der Gegenpartei nicht innert 14 Tagen ihren Schiedsrichter, oder können sich die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird der Präsident des Gewerbegerichtes des Kantons Luzern den zweiten Schiedsrichter oder den Obmann ernennen. Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Soweit es nichts Abweichendes beschliesst, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) des Kantons Luzern über die Schiedsgerichte.

Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig.

Für die Geltendmachung der ordentlichen Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitze des Verbandes zuständig.

---

Die vorliegenden Statuten wurden mit den Statutenänderungen (2011 / 2014 / 2023) ergänzt und treten per 17. März 2023 in Kraft.

Luzern, 17.03.2023

luzerner**mal**er

Präsident  
Walter Wesseling

Kassier  
Markus Vogel

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in den Statuten das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.



luzerner**maler** | Zürichstrasse 81 | 6004 Luzern | Tel. 041 420 88 18 | Fax 041 420 88 02 | [info@luzernerbmaler.ch](mailto:info@luzernerbmaler.ch) | [www.luzernerbmaler.ch](http://www.luzernerbmaler.ch)

luzerner**maler**

Malerunternehmerverband Luzern und Umgebung